

Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung in den Winterlagern

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Vom 29. Juni 2015

Gemäß § 13 der Küstenfischereiverordnung (KüFVO M-V) vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843), zuletzt geändert am 14. Mai 2014 (GVOBl. M-V S. 269), erhält die Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung im Hafen Stralsund vom 24. September 2014 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 597) in Ziffer 3, die Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung in der Lanckener Bek vom 24. September 2014 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 598) in Ziffer 2, die Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung am unteren Ryck vom 24. September 2014 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 598) in Ziffer 4, die Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung an der unteren Uecker vom 24. September 2014 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 600) in Ziffer 2 und die Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung im Hafen Wolgast und angrenzenden Gewässern vom 24. September 2014 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 599) in Ziffer 5 folgende Formulierung:

„Für jeden Angeltag im Winterlager ist eine Fangdokumentation zu führen. Diese hat für Inhaber einer Tages- oder Wochenangelerlaubnis auf der Rückseite der Angelerlaubnis zu erfolgen, für

Inhaber einer Jahresanglerlaubnis in einem von der oberen Fischereibehörde ausgegebenen Fangtagebuch oder auf der Rückseite der Angelerlaubnis. Vor Beginn des Angelns sind Winterlager, Datum und Uhrzeit zu notieren. Beim Fang der Fischarten mit Fangbegrenzung sind unverzüglich nach der Aneignung vor dem erneuten Auswerfen der Angel die Fischart und die Länge des Fisches schriftlich zu den vorgenannten Daten einzutragen. Die Eintragungen sind dauerhaft und gut lesbar vorzunehmen; die Fangdokumentation soll nach Ablauf der Angelerlaubnis der oberen Fischereibehörde übergeben werden.“

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei, Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock zu erheben.

Hinweis:

Wer die Fangdokumentation auf der Rückseite der Angelerlaubnis führt, kann im Rahmen der Übergabe des Dokumentes an die obere Fischereibehörde die enthaltenen personenbezogenen Daten auf der Vorderseite der Angelerlaubnis schwärzen. Die Auswertung der Daten der Fangdokumentation erfolgt anonym.

AmtsBl. M-V/AAz. 2015 S. 340

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts Bergen auf Rügen

Vom 30. Juni 2015

142 K 37/13

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Dienstag, dem 18. August 2015 um 13.30 Uhr**, in der Nebenstelle des Amtsgerichts 18528 Bergen, Bahnhofstraße 33 (Hintereingang am Parkplatz) Sitzungssaal im 2. Obergeschoss das im Grundbuch von Kluis Blatt 1330 eingetragene Grundstück – Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis – BV-Nr. 1

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
Pansevitz	1	14	Landwirtschaftsfläche, An Pansevitz Nr. 3, 5	83 m ²

versteigert werden.

Es handelt sich um eine Splitterfläche, auf der sich überwucherte Gebäudereste und Natursteine befinden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt: BV-Nr. 1 (Flurstück 14) auf **1,- EUR**.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2015 S. 340